

Das Rektorat erlässt gemäß § 22 Abs. 1 UG folgende

# Hausordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

## § 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien im Hinblick auf die Durchführung der Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben sowie der Dienstleistungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien, ihrer Organe und der Angehörigen der Universität sowie im Hinblick auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen.

(2) Die Bestimmungen der Hausordnung sind im Zweifelsfalle so auszulegen, dass die Sicherheit der Universitätsangehörigen sowie die Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsaufgaben sowie die Dienstleistungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien allen anderen Belangen vorangehen.

(3) Die Handhabung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, obliegt dem Rektorat.

(4) Das Rektorat kann einen Sicherheitsbeauftragten bestellen.

## § 2. Geltungsbereich

(1) Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen (im Folgenden als „Universitätsliegenschaften“ bezeichnet), die der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

(2) Die Bestimmungen der Hausordnung sind von allen Benützern der Universitätsliegenschaften zu beachten.

## § 3. Raumzuteilung

Das Rektorat teilt die Gebäude, Räume und Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien den Departments, den Instituten und Kliniken, den Dienstleistungseinrichtungen, den Interessensvertretungen und den sonstigen Benutzerinnen und Benützern nach Maßgabe des Bedarfs und der Verfügbarkeit zu.

## **§ 4. Benützung für die wissenschaftliche Lehre und Forschung und für Dienstleistungen**

(1) Das Rektorat verfügt über die der Veterinärmedizinischen Universität Wien zugewiesenen Universitätsliegenschaften.

(2) Das Recht, die Räume, Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattung der einzelnen Universitätseinrichtungen zu benützen, haben alle den jeweiligen Universitätseinrichtungen zugewiesenen Bediensteten im Rahmen ihrer Dienstpflichten und Forschungsaufgaben, ferner auch die den Universitätseinrichtungen zugeordneten nichtbediensteten Universitätslehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie Studierende.

(3) Die Benützungsbewilligung an Außenstehende ist nur möglich, wenn:

- a) die Hilfsmittel nach der Benützung für die Erfüllung der Universitätsaufgaben weiterhin zur Verfügung stehen;
- b) die in der Universitätseinrichtung tätigen Bediensteten dadurch nicht in ihren Dienstpflichten oder gesetzlich als im öffentlichen Interesse liegend anerkannten Tätigkeiten (z.B. Anfertigung der Diplomarbeit oder Dissertation, Erwerb der Habilitation) gehindert werden;
- c) der Lehrbetrieb dadurch keine Beschränkung erfährt;
- d) die Hausordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien sowie die sonstigen Benützungsordnungen, insbesondere die darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen, zur Kenntnis genommen und eingehalten werden;
- e) die für die gefahrlose und sorgsame Benützung der Geräte und sonstigen Maschinen erforderliche Qualifikation (Fachwissen) erbracht wird;
- f) bei der Benützung von Hilfsmitteln, die einer stärkeren Abnützung unterliegen oder verbrauchbar sind, ein angemessenes Entgelt geleistet wird;
- g) bei der Benützung oder Entlehnung kostspieliger Hilfsmittel eine angemessene Sicherstellung geleistet wird, sofern dies von der Leiterin oder vom Leiter der Universitätseinrichtung für erforderlich erachtet wird oder sonstige Rechtsvorschriften dies erfordern;
- h) die so Begünstigten sich schriftlich zur Einhaltung aller Benützungs-, Sicherheits-, und Hausordnungsvorschriften verpflichten und zur Kenntnis nehmen, dass das ihnen eingeräumte Recht wegen der Verletzung dieser Vorschriften sowie wegen Eintritts von Hinderungsgründen jederzeit entzogen werden kann.

Über Benützungen oder Entlehnungen sind von den Universitätseinrichtungen Aufzeichnungen zu führen. Kauttionen und Entgelte sind im Wege der Finanzabteilung abzuwickeln.

(4) Jene Universitätseinrichtungen, welche mit strahlengefährlichem Material, Giften oder sonstigen als besonders gefährlich bekannten Stoffen, wie z.B. Gase, Dämpfe, Stäube, Explosionsstoffe, gesundheitsgefährlichem Material etc. arbeiten, haben in ihren

Benützungsordnungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze (z.B. Strahlenschutzgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) und Verordnungen besondere die Sicherheit bedingende Anordnungen zu treffen.

## § 5. Verhaltensvorschriften

(1) Alle Gebäude und das Gelände der Veterinärmedizinischen Universität Wien sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen.

Insbesondere ist zu unterlassen:

- a) die Erregung von unnötigem, den ordentlichen Universitätsbetrieb störenden Lärm und die Verletzung des öffentlichen Anstandes;
- b) jede Verschmutzung der Räume, Gänge und Treppenhäuser, die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter;
- c) das Rauchen in den Räumen der Universität, insbesondere in den Hörsälen, Seminarräumen, Übungsräumen sowie Laboratorien;
- d) der Konsum von Alkohol während der Dienstzeit;
- e) die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffende Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht;
- f) jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb, ausgenommen aufgrund einer Genehmigung seitens des Rektorats im unmittelbaren Interesse von Universitätsangehörigen; davon ausgenommen sind die Tätigkeiten der HochschülerInnenchaft im Rahmen des HochschülerInnen- und HochschülerInnenchaftsgesetzes i.d.g.F.;
- g) jede parteipolitische oder weltanschauliche Betätigung in Wort und Schrift mit Ausnahme der in Verbindung mit dem HochschülerInnen- und HochschülerInnenchaftsgesetz und dem Arbeitsverfassungsgesetz eingeräumten Rechten sowie genehmigten Veranstaltungen;
- h) jede Veranstaltung, deren Zielsetzung außerhalb der Aufgaben der Universität oder der HochschülerInnen- und HochschülerInnenchaft liegt; ausgenommen durch das Rektorat genehmigte Veranstaltungen.

(2) Die Benützer der Universitätseinrichtungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenzen insbesondere zu sorgen für:

- a) eine Sperre der Räume, Dienstzimmer, Haustore, allenfalls einzelner Schreibtische, Geräte und Schränke bei Verlassen der Arbeitsstelle;
- b) die Ausschaltung aller Elektrogeräte und Beleuchtungen in den Arbeitsräumen, Gängen und Stiegenhäusern bei Verlassen der Arbeitsstelle, für die Kontrolle, ob alle Geräte und

Maschinen (sofern keine Dauerversuche durchgeführt werden) in den Laboratorien und Maschinenräumen ausgeschaltet, Gas- und Wasserhähne geschlossen sind;

c) die Beschränkung der Beleuchtung in den Arbeitsräumen auf das unumgängliche Ausmaß. Die Beleuchtung der Gänge, der Stiegenhäuser und des Universitätsgeländes ist auf jenes Maß einzuschränken, das notwendig ist, um eine gefahrlose Benützung sicherzustellen;

d) die Einhaltung der in den einzelnen Räumen angeschlagenen Verhaltensmaßnahmen;

e) die vorschriftsmäßige Beseitigung der in den jeweiligen Bereichen anfallenden Abfällen unter Mithilfe der zentralen Dienste;

f) eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte oder Diebstähle;

g) die Verfügung von Eintrittsverboten gegen den Zutritt Unbefugter (z.B. zu Maschinenräumen und Laboratorien) und die Anbringung von die Sicherheit von Personen betreffenden Anschlägen;

h) die Anzeige von offenbar werdenden Mängeln und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten;

i) Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge;

j) die Meldung von Unfällen, sofern sich der Unfall im Wirkungsbereich einer Universitätseinrichtungen ereignet und der Unfall der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung bzw. der Universitätseinrichtung bekannt geworden ist;

k) umgehende Information des Rektorats bei ungewöhnlichen Vorfällen;

l) die Meldung wahrgenommener Verstöße gegen die Hausordnung, wenn dadurch Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr von Schaden notwendig sind oder Gefahr strafgesetzlich sanktionierter Tatbestände gegeben ist;

m) die Mitwirkung bei der Ermittlung zur Klärung des Sachverhaltes im Falle von Verletzungen dieser Hausordnung.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Universitätseinrichtungen haben im jeweiligen Wirkungsbereich die Kontrolle der sachgemäßen Benützung der Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchzuführen.

(4) Anweisungen von Behörden (z.B. Arbeitsinspektion) oder von Beauftragten der Universität (z.B. Sicherheitsbeauftragte) sind zu befolgen.

(5) Alle Benützer der Grundstücke, Gebäude und Räume der Universität Wien sind für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an den Einrichtungen der Universität nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar. Für das Personal der Universität gelten insbesondere das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965.

## § 6. Erste Hilfe

Im Falle der Notwendigkeit der Ersten Hilfe sind unverzüglich die Rettung und der Portier sowie eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer zu verständigen. Für geringfügige Verletzungen stehen Erste-Hilfekoffer zur Verfügung, deren Situierung jeweils durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet ist.

## § 7. Allgemeine Hygienevorschriften

- (1) Jeder Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist verpflichtet, dem Stand seiner hygienischen Ausbildung entsprechend zu handeln.
- (2) Das Verlassen des Universitätsgeländes in Arbeitskleidung (Arbeitsmäntel, Überkleidung, Arbeitsschuhe, Gummistiefel) ist - dienstliche Verrichtungen ausgenommen - verboten.
- (3) Jede Klinik hat bei Notwendigkeit den Studierenden die gesamte Überkleidung für den Stalldienst bereitzustellen. In diesem Fall ist das Betreten von Klinikstallungen und Behandlungsräumen nur mit Überkleidung nach Anmeldung beim dienstführenden Universitätspersonal gestattet. Das Verlassen des Klinikbereiches in dieser Kleidung ist untersagt.
- (4) Die Verwaltungsräume der Universität einschließlich der Bibliotheksräume sowie die Mensa dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden.
- (5) Tierkörper, Körperteile, Sekrete und Exkrete, etc. sind seuchensicher zu verwahren und zu transportieren. Für eine seuchensichere Beseitigung ist Sorge zu tragen.
- (6) Bei Ausbruch oder Vorliegen des Verdachtes einer hochkontagiösen Tierseuche tritt der in der Anstaltsordnung verlautbarte Seuchenplan in Kraft.

## § 8. Mitnahme von Tieren

- (1) Die Mitnahme von Tieren durch Universitätsangehörige (Bedienstete, Studierende) ist gestattet, wenn die Leiterin oder der Leiter der Universitätseinrichtung, an der das Tier untergebracht werden soll, für Räume der Hochschülerinnen und- Hochschülerschaft der oder die Vorsitzende der HochschülerInnenschaft, seine bzw. ihre Zustimmung hiezu erteilt, der Leiterin oder dem Leiter der Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbracht wird und vom Rektorat eine Bewilligung erteilt wird. Jede Erteilung einer Zustimmung ist dem Rektorat zu melden. Das Rektorat stellt einen Ausweis aus, aus dem die Bewilligung zur Mitnahme des Tieres hervorgeht. Nicht gestattet sind das Betreten von Teilen der Kliniken und Institute (Übungsräume, Stallungen, Laboratorien), der Hörsäle sowie der Bibliothek mit Tieren. Darüber hinaus können das Rektorat und die Leiterinnen und Leiter von Universitätseinrichtungen sowie die Leiterin oder der Leiter der Mensa den Zugang für Tiere zu bestimmten Gebäuden und Räumen untersagen. Bei Verstoß ist der Entzug des Ausweises zur Bewilligung der Mitnahme des Tieres vorgesehen.
- (2) Hunde dürfen am gesamten Universitätsgelände nur an der Leine geführt werden. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Rektorat.

(3) Die oder der Universitätsangehörige haftet für die sichere Verwahrung ihres oder seines mitgebrachten Tieres. Sie oder er hat auch für die Beaufsichtigung des Tieres sowie gegebenenfalls für die Beseitigung des von ihrem oder seinem Tier verursachten Schmutzes selbst zu sorgen, andernfalls ist das Rektorat berechtigt, für die Reinigung der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gänge einen angemessenen Kostenersatz einzuheben.

(4) Die Erlaubnis zur Mitnahme des Tieres kann jederzeit entzogen werden.

## § 9. Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Universitätsliegenschaften sind so festzulegen, dass die Sicherheit von Personen und Sachen und die Erfüllung der Aufgaben der Universität gewährleistet sind.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich in den Universitätsliegenschaften der Veterinärmedizinischen Universität Wien nur nachfolgend angeführte Personen aufhalten, die auf Verlangen ihre Berechtigung nachzuweisen haben:

- a) Universitätsangehörige
- b) Personen im Auftrag von Universitätsorganen (z.B. Wachdienst)
- c) Personen mit einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Leiterin oder des Leiters einer Universitätseinrichtung
- d) Personen in Begleitung von Universitätsangehörigen.

## § 10. Parteienverkehr

Für die Durchführung des Parteienverkehrs bei den Universitätseinrichtungen sind von der Leiterin oder vom Leiter dieser Einrichtung angemessene Fristen festzusetzen und in geeigneter Weise kundzumachen.

## § 11. Beflaggung

Auf Anordnung des Rektorats werden an den hierfür bestimmten Stellen Flaggen gehisst.

## § 12. Anschläge

(1) Anschläge sind nur an den dafür bestimmten Anschlagflächen zulässig. Die Vergabe der Anschlagflächen obliegt dem Rektorat, wobei der Bedarf der Universitätseinrichtungen und der Universitätsorgane sowie der Organe der Betriebsräte und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Anschläge an absperribaren Anschlagflächen und an Anschlagflächen der Einrichtungen der Universität sind von den jeweils dafür Verantwortlichen abzuzeichnen. Anschläge an freien Anschlagflächen bedürfen der Vidierung durch das Rektorat. Diese ist zu verweigern, wenn der Anschlag kein Impressum aufweist oder eine missbräuchliche Verwendung der Anschlagflächen darstellt. Mitteilungen betreffend den Studienbetrieb sind vom jeweils Verantwortlichen abzuzeichnen und an geeigneter Stelle anzubringen.

(3) Ohne Vidierung angebrachte Anschläge oder solche, deren allfällige Befristung abgelaufen ist, können durch Bedienstete der Veterinärmedizinischen Universität Wien entfernt werden.

(4) Von der Vidierungspflicht sind, sofern der Anschlag ein entsprechendes Impressum aufweist, befreit:

- a) Anschläge der Betriebsräte
- b) Anschläge des Universitätslehrer- und des Universitätsprofessorenverbandes
- c) Anschläge der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

## **§ 13. Zutritt**

(1) Der Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Teilen der Universitätsliegenschaften ist jedermann gestattet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann vom Rektorat oder von sonst zuständigen Personen eine allgemeine oder besondere Sperre der Universitätsliegenschaften oder von Teilen der Universitätsliegenschaften verfügt werden. In diesem Fall ist der Zutritt nur Befugten gestattet.

## **§ 14. Akademische Feiern**

(1) Akademische Feiern werden ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rektorats, bzw. für Feiern anlässlich der Verleihung von akademischen Graden abgehalten.

(2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist öffentlich. Erforderlichenfalls kann der Zugang auf Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Teilnehmern eingeschränkt werden.

## **§ 15. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Sorge für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen während der Lehrveranstaltungen obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung ist gemäß § 16 vorzugehen und allenfalls ein Bericht an das Rektorat zu erstatten.

## **§ 16. Verfügungen von Benützungsbeschränkungen und Verboten**

(1) Bei Verletzung der Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel folgendermaßen vorzugehen:

1) bei geringfügigen Verletzungen: Abmahnung durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen (zB. LeiterIn der Universitätseinrichtung, LehrveranstaltungsleiterIn, VeranstaltungsleiterIn)

2) bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen: Ausschluss von nicht der Universität Angehörigen und Studierenden von der weiteren Benutzung der Forschungs-, Lehr-, und sonstigen Universitätseinrichtungen und zwar:

a) durch die Leiterin oder den Leiter der Universitätseinrichtung für den jeweiligen Wirkungsbereich oder der Rektorin oder dem Rektor für den Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien zeitlich befristet

b) durch die Rektorin oder den Rektor unbefristet bei nicht der Universität Angehörigen

3) Bei Störung von Veranstaltungen: Unterbrechung oder Abbruch durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen (z.B. LehrveranstaltungsleiterIn, PrüferIn, Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungssenates, SitzungsleiterIn, VeranstaltungsleiterIn)

(2) Kann die Verletzung der Hausordnung nach Auffassung der oder des Verantwortlichen nicht mit universitätsinternen Mitteln beendet werden, so sind die Organe der öffentlichen Sicherheit einzuschalten. Dieses Ersuchen ist grundsätzlich über die Rektorin oder den Rektor zu stellen. Bei Gefahr in Verzug kann die oder der Verantwortliche jedoch in seinem Wirkungsbereich unmittelbar an die Organe der öffentlichen Sicherheit herantreten.

## **§ 17. Veranstaltungen durch Angehörige der Universität**

(1) Das Recht, Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der hiermit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, in den dafür vom Rektorat oder vom Rektorat beauftragten Personen zugewiesenen Räumen abzuhalten, steht unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen folgenden Personen, Personengruppen bzw. Institutionen zu:

1. den Organen und Einrichtungen der Universität im Rahmen ihres Wirkungsbereiches
2. den zu den Angehörigen der Universität zählenden Personengruppen und ihren gesetzlichen Vertretungen
3. den wahlwerbenden Gruppen bei Wahlen zu den Betriebsräten für das wissenschaftliche sowie für das allgemeine Universitätspersonal
4. den wahlwerbenden Gruppen zu den Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden
5. den Interessensvertretungen der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer

(2) Die Rechte der Betriebsräte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz sowie die Rechte der Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz im Rahmen ihrer Aufgaben Veranstaltungen durchzuführen, wird durch Abs. 1 nicht berührt.



(3) Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen durch den in Abs. 1 Z. 2-5 umschriebenen Personenkreis:

1. Keine Beeinträchtigung des Forschungs- und Lehrbetriebes an der Universität
2. Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten
3. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an der Universität
4. Bei Angelegenheiten des Abs. (2) schriftliche Anzeige an das Rektorat der Universität, sofern keine anderen Rechtsvorschriften bestehen wenigstens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe von Ort, Thema, voraussichtlicher Dauer, voraussichtlicher Teilnehmerzahl, Name und Adresse der verantwortliche Leiterin oder des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung
5. Räume, die von Organen der Universität für die Abhaltung von Vorträgen, Diskussionen, Symposien und andere Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, der hiermit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie für Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, beansprucht werden, sind zeitgerecht, wenigstens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich dem Rektorat unter Angabe der in Ziffer 4 angeführten Daten bekanntzugeben.

(4) Für die Veranstaltungen werden vom Rektorat geeignete Räume zur Verfügung gestellt.

(5) Die gemäß Abs. 1 durchgeführten Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Veterinärmedizinischen Universität Wien bzw. Angehörige des betreffenden Personenkreises und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden. Die in Abs. 1 Z. 2-5 genannten Personengruppen haben außerdem das Recht, auch nicht öffentliche Veranstaltungen über Standesfragen durchzuführen.

(6) Das Recht der in Abs. 1 Z. 2-5 genannten Personengruppen, eine Veranstaltung durchzuführen, geht verloren, sofern die Anzeige nicht fristgerecht beim Rektorat eingelangt ist.

(7) Das Rektorat oder die vom Rektorat bevollmächtigte Person weist für die Durchführung der Veranstaltung geeignete Räume zu und erteilt gegebenenfalls zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit besondere Auflagen. Werden die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Durchführung der Veranstaltung untersagt.

(8) Die Überlassung von Räumen der Universität für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 erfolgt kostenlos. Für Schäden, die durch die Benützung der Universität dem Veranstalter oder Dritten zugefügt werden, haftet der Veranstalter.

## § 18. Veranstaltungen durch Nichtangehörige der Universität

(1) Das Rektorat kann Personen, Personengruppen oder Institutionen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, für die Durchführung von Veranstaltungen Räume überlassen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der in Abs. 1 beschriebenen Veranstaltungen:

1. Die in § 17 Abs. 3 Z. 1-3 umschriebenen Voraussetzungen.

2. Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlicher Antrag an das Rektorat unter Angabe von gewünschtem Ort, Art, Thema, voraussichtlicher Dauer, voraussichtlicher Teilnehmerzahl, Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, § 17 Abs. 5 gilt sinngemäß. Von den in Abs. 1 genannten Veranstaltern ist für die Überlassung von Räumen der Universität ein Kostenersatz nach den Bestimmungen des § 20 zu leisten. Für Schäden, die durch die Benützung der Universität, dem Veranstalter oder Dritten zugefügt werden, haftet der Veranstalter.

(3) Das Rektorat weist die für die Durchführung der Veranstaltung geeigneten Räume zu und erteilt gegebenenfalls Auflagen zur Gewährung von Ordnung und Sicherheit sowie hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichkeit.

## § 19. Pflichten der Veranstalter

(1) Die Veranstalter tragen in allen Fällen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den bereitgestellten Räumen, insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung, der Auflagen in der Bewilligung und der besonderen, für bestimmte Veranstaltungsstätten allenfalls behördlich vorgeschriebenen Auflagen für die Benützung.

(2) Die Veranstalter haften der Universität für Schäden, die ihr oder Dritten infolge der Veranstaltung entstanden sind. Die Aufträge zur Beseitigung der Schäden erteilt das Rektorat. Die Zuweisung eines Raumes kann mit der Auflage verbunden werden, eine Sicherstellung, Kautionsversicherung oder einen Versicherungsvertrag zur Deckung allfälliger Schäden vor der Veranstaltung zu hinterlegen.

(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, die nach dem Versammlungsgesetz, Veranstaltungsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften notwendigen Meldungen bei den zuständigen Behörden vorzunehmen.

(4) Der Veranstalter oder ein für die Zeit seiner Abwesenheit von ihm bestelltes geeignetes und zuverlässiges Aufsichtsorgan muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und darf keine Handlungen oder Unterlassungen setzen, welche den den Veranstalter betreffenden Pflichten widersprechen.

## **§ 20. Entgelt für die Überlassung von Räumen**

(1) Für die Überlassung von Räumen an Nichtangehörige der Universität ist ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Das Rektorat kann in besonderen Fällen von der Einhebung eines Benützungsentgeltes Abstand nehmen oder dieses reduzieren.

(2) Das zu entrichtende Entgelt und eine allfällige Kautions etc. sind vom Rektorat festzusetzen. Die Bezahlung des Entgeltes und der allfälligen Kautions etc. hat vorab an die Universität zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Übergabe des angeforderten Raumes.

## **§ 21. Weitere Bestandteile der Hausordnung**

Als Teile dieser Hausordnung gelten auch die Bestimmungen der Parkordnung und der Brandschutzordnung.

## **§ 22. Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt am Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Petra Winter